

Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB – Gewichtung relevanter Belange

I. Ausschlussbelange als “K.O.-Kriterien“		II. Eignungsbelange zur Bewertung			III. Zeichenregeln	IV. Auswahl der BSAB zur Erreichung der Mindestversorgungszeiträume
Schematische Betrachtung	Detailanalyse für Potentialfläche (= Fläche nach Abzug der Tabuzonen); Einzelfallbetrachtung				Detailanalyse für Suchräume	
Tabuzonen für den gesamten Planungsraum	Sonstige Ausschlussbelange für Teilräume	Geeignet +	Gut geeignet ++	Sehr gut geeignet +++	Zur Abgrenzung von BSAB	
Harte Tabuzone ** Keine Rohstoffvorkommen	Rohstoffvorkommen ** Besonders unergiebigste Standorte (≤ 0,5 x Ø-Ergiebigkeit)	Rohstoffvorkommen ** Ergiebigkeit entspricht Ø	Rohstoffvorkommen ** Ergiebigkeit über Ø (≥ 1,25 x Ø)	Rohstoffvorkommen ** Besonders ergiebig (≥ 1,5 x Ø-Ergiebigkeit)	Schrittweise Anwendung - Suchräume überprüfen und ggf. zusammenfassen - Festlegung der maximalen Flächengröße (ggf. Bonus durch gebündelte Gewinnung) - Sonstige entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung (insb. ASB, ASBflex, jew. mit Schutzabständen und GIB) ** - Mindestbreite eines BSAB von 200 m - Berücksichtigung regionalbedeutsamer Zäsuren (insb. Leitungen, Straßen, Schienen, Gehöfte bzw. Splittersiedlungen, Deponien, rekultivierte Abgrabungen) - Möglichst Anschluss an bestehende Abgrabung (Erweiterung vor Neuaufschluss) - Möglichst Flächen mit lokalem Konsens und (verfestigten) kommunalen Planungen berücksichtigen - Möglichst an Abgrenzungen gemeldeter Abgrabungsinteressen orientieren; Restflächen vermeiden - Bau-, Boden- und Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope und Altlasten möglichst ausschließen - Möglichst effizienter Flächenzuschnitt (kompakt & zusammenhängend) - Bei Erweiterungen: möglichst vollständig an Kante zur bestehenden Abgrabung anschließen - Möglichst Flächen innerhalb bestehender BSAB einbeziehen - Möglichst bestbewertete Abgrabungsinteressen einbeziehen - Möglichst an bestehende verkehrliche Infrastruktur anschließen - Verhältnismäßigkeitsprüfung - Mindestflächengröße: 10 ha (inkl. genehmigter Abgrabungen)	
Weiche Tabuzone * ** - Festgelegte Siedlungsbereiche (ASB) - Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) - Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, Deponien, militärische Nutzungen, Flughäfen, Trassenkorridore der Bundesfachplanung) - Wald (festgelegte und zugleich in Aufstellung befindliche Waldbereiche ≥ 2 ha; in waldarmen Kommunen auch tatsächlicher Wald ≥ 2 ha) - Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer I. + II. Ordnung; festgesetzte und geplante WSZ (außer III B; WSZ III B wenn innerhalb von HQextrem); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) - Natur- und Artenschutz (Naturschutzgebiete; Natura 2000) - Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) - Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden *‑**	Räumliche Fokussierung - Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressenbereichs - Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen; jeweils ausgenommen bei lokalem Konsens* ** - GIB, sofern Abgrabungsinteresse und unvereinbar mit RPlan-Überarbeitung * ** - Nassabgrabungen in festgesetzten und geplanten WSZ III B * ** - Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit; erweiterter Schutzabstand bei fachlicher Erforderlichkeit * ** - Festgelegte und in Aufstellung befindliche BSN, sofern funktional beeinträchtigt * ** - Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern Schutzziele entgegenstehen * ** - Sonstige entgegenstehende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht * ** - Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in (vom Braunkohle-tagebau) besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich	Umweltfachliche Belange *** Außerhalb von... - Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung - Landwirtschaftlichen Flächen (Standortwert I) - Lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung - Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (> 10 qkm) - Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung - Kulturlandschaftsbereichen von besonderer historischer Bedeutung		Außerhalb von... - Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) - Tatsächlicher Wald ≥ 2 ha Verkehr - Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie) (< 0,75 x Ø-Entfernung)	Regionalplanung - Bestehender BSAB *** - Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung - Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschatzgewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht	
		Städtebauliche Belange*** Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (Aufstellungsbeschluss, Entwicklungskonzepte)			- Keine entgegenstehenden verfestigten kommunalen Planungen - Positive Konzentrationszonenplanung - Lokaler Konsens	
Sämtliche Belange sind verkürzt dargestellt, maßgeblich ist die Planbegründung. * ausgenommen bestehender BSAB ** ausgenommen genehmigte Abgrabungen *** kommt nur zum Tragen, wenn Verschneidungsfläche ≥ 2 ha Bestandsschutz: Gemeldete Abgrabungsinteressen, die eine genehmigte Abgrabung ≥ 10 ha umfassen (Bestandsmeldung), werden als BSAB festgelegt, unabhängig von den übrigen Prüfschritten.						